

Satzung Turn- und Sportverein (TuS) 1860 Magdeburg-Neustadt e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein ist Rechtsnachfolger des am 10. August 1860 gegründeten Männer – Turn – Vereins Magdeburg – Neustadt (MTV). Er führt den Namen TuS 1860 Magdeburg – Neustadt e.V. und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 10320 eingetragen. Das Geschäftsjahr und das Kalenderjahr sind identisch.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Organisation und Förderung des Sports. Der Verein veranlasst und organisiert auf den von ihm genutzten Sportanlagen wettkampfmäßig und turnusmäßig ausgeübten Breitensport. Der Zweck wird realisiert durch die Ausübung nachstehender Sportarten: Fußball, Handball, Schach, Tischtennis, Gymnastik, Wandern und Freizeitsportgruppen. Die Aufhebung einzelner Sportarten im Rahmen des Vereins bzw. Ausweitung durch weitere Sportarten ist jederzeit durch diese Satzung gesichert. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen – Anhalt mit seinen Gliederungen sowie den entsprechenden Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und regelt in Übereinstimmung mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
2. Der Verein bekennt sich zu folgenden Aufgaben:
Durchführung von wettkampfmäßig betriebenen Turn-, Sport- und Spielübungen unter Leitung von dafür qualifizierten Sportkameraden/innen
Ausbildung und Einsatz von sachkundigen engagierten Übungsleiter/innen
Förderung des Kinder- und Jugendsportes
Pflege und Erhaltung der genutzten Sportstätten.

Zu seinen Grundsätzen zählen:

Parteilpolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Bekenntnis zum Fair Play und Ablehnung jeglicher Gewaltanwendung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AEO). Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Umsatzgrenzen für wirtschaftliche Erwerbstätigkeit liegen in Übereinstimmung mit der AEO bei max. 35.000,00 € pro Jahr. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In Übereinstimmung

mit ehrenamtlicher Tätigkeit sind Tätigkeitsvergütungen gemäß AEAO als Aufwandsentschädigungen zulässig.

Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für sportliche Betätigung ein.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an den Ehrenrat durch den Antragssteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Der Verein besteht aus

- den ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr beendet haben. Passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr beendet haben.
- Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr beendet haben und noch keine 18 Jahre alt sind benötigen keine Unterschrift des Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein.
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form zum Vereinseintritt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt; muss dem Vorstand bzw. der zuständigen Abteilungsleitung schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss bzw. zum Saisonende (30. Juni).
- b) Ausschluss; wegen
 - erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einen Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhafter Handlungen

In den Fällen, die unter „b“ aufgeführt sind, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er/Sie ist zu

der Verhandlung des Ehrenrates unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden.

c) Tod

§ 4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

- sich in ihrer Sportart oder allgemeinen Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbetrieb aktiv zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Sport teilzunehmen.
- Bei besonderen sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden bis zur Delegation in die Leistungszentren Sachsen-Anhalts.
- Die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen zu nutzen.
- Bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- An den Mitgliederversammlungen im Verein oder der Abteilung teilzunehmen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen bzw. für ein Wahlamt zu kandidieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.
- Gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft untereinander und fairen Umgang mit Sportlern anderer Vereine zu halten.
- An allen sportlichen Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich mit ihrem Eintritt verpflichtet haben.
- Die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 5

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zahlreiche Daten wie z.B.: die Adresse, das Geburtsdatum, die Telefonnummer und eine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV – System beim Geschäftsführer gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Einsicht.

Der Verein informiert durch die Tagespresse sowie das Internet über sportliche Ergebnisse und besondere Vereinsereignisse und erwähnt Name und Vornamen seiner Sportler. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung zur Veröffentlichung im Internet widerrufen.

Weitergabe von personengebundenen Daten an die Sportverbände zur Sicherung des Wettkampf Geschehens bleiben davon unberührt.

Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen sind gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu fünf Jahren aufzubewahren.

§ 6

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Ehrenmitglieder sind Sportkameraden/innen, die sich in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben um die Entwicklung des Vereins. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind von der Beitragsbezahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes berührt.

Ihm wird das Recht übertragen im Ergebnis von Verhandlungen folgende Entscheidungen zu treffen:

- Vergleich
- Verwarnungen
- Ausschluss

Entscheidungen des Ehrenrates sind unantastbar innerhalb des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie ist im I. Quartal durchzuführen.

§ 8.1

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Aushang in der Sportanlage Zielitzer Straße aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.
2. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder wenn es
 - b) mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 8.2

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Der I. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes ordentliches Mitglied aus der Mitgliederversammlung vorschlagen, welches mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zum Versammlungsleiter bestellt werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit (66%).
Abstimmungen und Wahlen sind offen, außer es wird der Antrag auf geheime

Abstimmung gestellt, der von einem Drittel (33%) der anwesenden ordentlichen Mitglieder unterstützt werden muss.

3. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem ordentlichen Mitglied und
 - b) vom Vorstand
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
5. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8.3

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, ab 16 Jahre besitzen ein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8.4

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- jährliche Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Diskussion zum Bericht
- jährliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes im Rhythmus von zwei Jahren
- Wahl der Kassenprüfer im Rhythmus von zwei Jahren
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er arbeitet mit den Organen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, dem Stadtsportbund Magdeburg und der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Schule und Sport eng zusammen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des II. Vorsitzenden.

Er arbeitet eng mit den Abteilungsleitungen zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem I. Vorsitzenden
- b) dem II. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Frauenwart
- g) dem Jugendwart

Auf Antrag des Vorstandes können weitere Ämter besetzt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Jedoch sollte der Vorstand nicht mehr als neun Mitglieder umfassen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. Vorsitzende, der II. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gegenüber Dritten. In der Außenvertretung handeln der 1.Vorsitzende gemeinsam mit den 2.Vorsitzenden oder der 1.Vorsitzende bzw. der 2.Vorsitzende mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer gemeinsam. Der Vorstand tagt alle vier Wochen.

§ 9.1

Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vereinsvorstand sämtliche Abteilungsleiter/innen und der Vorsitzende des Ehrenrates an. Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium für den gewählten Vorstand. Er koordiniert den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Seiner Zustimmung bedürfen folgende Entscheidungen des Vereins:

- Neugründung oder Auflösung von Abteilungen
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft des Vereins
- Beratungen über Baumaßnahmen in den vom Verein genutzten Sportstätten

Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

§ 9.2

Der geschäftsführende Vorstand

Zwischen den Vorstandssitzungen nimmt der geschäftsführende Vorstand aktiv Einfluss auf die Lösung der anstehenden Tagesfragen. Sind aus dringenden Gründen Entscheidungen erforderlich fasst er die notwendigen Beschlüsse, die er in der folgenden Vorstandssitzung den Vorstand zur Entscheidung vorlegt. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus den I. und II. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, tagt jeweils zwei Wochen nach den Vorstandssitzungen.

§ 10

Die Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, entsprechend der im Verein ausgeübten Sportarten. Abteilungsleitungen sind in jenen Sportarten zu wählen, die sich aktiv am Wettkampfgeschehen beteiligen, im Rahmen des zuständigen Landesverbandes. Jede Abteilung bildet eine Abteilungsleitung, die im gleichen Rhythmus wie der Vorstand gewählt wird. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden mindestens einmal im Jahr, ca. vier Wochen vor der Gesamtmitgliederversammlung statt. Die Termine sind mit dem Vorstand zu koordinieren. Die Abteilungsversammlung stellt das oberste Organ in der Abteilung dar. Ihrer Verantwortung unterliegt insbesondere:

- die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Abteilungsleitung
- die Wahl der neuen Abteilungsleitung
- Genehmigung des Haushaltsplanes der Abteilung
- Entscheidungsbefugnis übereingereichte Anträge
- Erarbeitung von Anträgen zur Mitgliederversammlung des Vereins
- Gewinnung und Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- regelmäßige Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesverband

Der Abteilungsleitung gehören an:

- der Abteilungsleiter/in
- der Abteilungskassierer/in
- der Sportwart/in
- der Jugendwart/in
- der Schriftführer/in

Auf Antrag der Abteilungsleitung können bis zu zwei weitere Ämter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 10.1

Rechte und Pflichten der Abteilungsleitungen

Die Abteilungsleitung regelt selbstständig die sportlichen Angelegenheiten ihrer Abteilung in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

Sie arbeitet mit allen Teams ihrer Abteilung eng zusammen mit dem Ziel den Teamgedanken zu verstärken, die Gemeinschaft auszuprägen und maximale sportliche Ergebnisse zu erreichen.

Wesentlicher Schwerpunkt ihrer Arbeit stellt die Gewinnung und Qualifizierung von Übungsleitern dar. Sie entscheidet selbstständig über den Einsatz von Übungsleitern. Ausnahmen bilden die Teams, die im Landesmaßstab oder darüber hinaus spielen. Diese Übungsleiter sind zum Ende des Wettkampfbetriebes dem Vorstand zu Bestätigung für die neue Saison vorzuschlagen.

Die Abteilungsleitung organisiert die regelmäßige Kassierung ihrer Mitglieder auf der Grundlage der beschlossenen Mitgliedsbeiträge.

Die Abteilungsleitungen haben Entscheidungsbefugnis im Bezug auf die Freigabe von Vereinsmitgliedern, die ihrer Abteilung angehören und den Verein verlassen wollen. Gegebenenfalls führen Sie Verhandlungen mit dem künftigen Verein über die Zahlung von Ausbildungskosten.

Die Entscheidung, ob eine Abteilung den Wettkampfbetrieb einstellen oder sich auflösen will bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Abteilung.

Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei der Auflösung einer Abteilung fällt das Sach- und Finanzvermögen sowie nicht verbrauchte Haushaltsmittel an den Verein.

§ 11

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind dieser rechenschaftspflichtig.

Auf ihr Verlangen sind die Finanzen des Vereins mindestens zweimal im Kalenderjahr zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins entscheidet ausschließlich eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit (75%) der erschienenen Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an den Stadtsportbund Magdeburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02. 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 06.07.1990, geändert durch Beschluss vom 24.02.1995.

Magdeburg, 26. 02. 2010

f. d. R. der Vorstand gemäß § 26 BGB

I.Vorsitzender _____

II.Vorsitzender _____

Kassenwart _____

Geschäftsführer _____